

Verdacht ein Reinigungseid des *veneficii* halber auferlegt werden könne;

5) welche Action und Rechtsverfolgung dem Herzog gegen seine Frau zustehe, wenn die Beweisung durch die soeben genannte Purgation zu Recht bündig und genugsam anzustellen gebühren wolle.

Die beiden außerdeutschen Facultäten wurden noch weiter befragt:

6) ob der Herzog sich, falls seine Gemahlin der Anstiftung des Giftmordes gegen ihn überführt würde, nicht von ihr scheiden lassen könne und zwar nicht bloß *quoad thorum et mensam*, sondern auch *quoad effectum matrimonium cum altera contrahendi* (!);

7) welcher Richter für die Verfolgung des Giftmordversuchs und eventuell für die Scheidung zuständig sei, ob nicht letztere etwa unmittelbar vor den Papst gehöre.

I. Was die erste Frage anlangte, so bekam Erich hierin von allen seinen Consulanten Recht. Für Köln lag der Schwerpunkt darin, ob ein in eigener Sache Gefolterter auf der Tortur gegen einen „*socius criminis*“ glaubhaft aussagen könne, oder ob er nur ein „*indicium ad formandam inquisitionem*“, nicht jedoch „*ad torturam*“ gegen jenen ausmache. Die Frage wurde bejaht gemäß CCC. Art. 31, wozu noch trete, daß es sich um ein „*crimen atrocissimum*“ (gegen die Obrigkeit) handle, daß die Angaben Mehrerer zusammenträfen und daß dieselben von den Incriminirten selbst bestätigt seien. Ingolstadt stellte die Frage in den Vordergrund, ob es erlaubt sei, „*personae nobiles et honestioris familiae*“ gefangen zu nehmen und auf die Folter zu spannen. Mit Rücksicht auf die besondere Schwere der vorliegenden Delicte, deren vier hier anzunehmen seien: Hexerei mit Teufelsumgang (nur bei der Knigge nicht erwiesen)<sup>264</sup>), *crimen laesae majestatis*, Giftmordversuch und Hochverrath (*proditio*), wurde die Frage bejaht: in solchen Fällen dürfe der Richter

<sup>264</sup>) Allerdings bezichtigte die Wurnische in dem Verhör vom 15. März 1572 (oben S. 33) die Knigge ebenfalls einer Betheiligung bei einem Teufelstanze.